

Werbeordnung

Präambel

Die Werbeordnung regelt die Werbung, soweit sie der Zuständigkeit des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) oder seiner Mitglieder unterliegt. Werbung ist Fremdwerbung in Bild, Wort oder Schrift. Von der Werbeordnung ausgenommen ist Werbung auf oder in Programmheften, Festschriften, Eintrittskarten oder Plakaten sowie im Internet.

Jegliche Werbung muss mit den Amateurbestimmungen und den Richtlinien der Stiftung Deutsche Sporthilfe in Einklang stehen. Sie darf dem Ansehen des Sports, des Verbandes sowie seinen Zielen und Bestrebungen nicht entgegenstehen.

Für von der WDSF an den DTV vergebene internationale Turniere gilt zusätzlich die Fernseh- und Werbeordnung der WDSF. Zwischen den jeweiligen Ausrichtern von diesen WDSF Turnieren wird bei Vergabe ein Vertrag mit dem DTV geschlossen.

1 Werbung bei Veranstaltungen

- 1.1 Internationale und nationale Turniere, die vom DTV vergeben werden.
 - 1.1.1 Der Ausrichter einer vom DTV vergebenen Turnierveranstaltung ist verpflichtet, für die nachfolgend beschriebenen Vorbehaltsflächen Werbefreiheit zu garantieren. Er ist außerdem verpflichtet, den Vorbehaltsbereich von Werberechten Dritter freizuhalten und dies vertraglich nachzuweisen.
 - 1.1.2 Vorbehaltsflächen sind
 - a) die Tanzfläche mit einem 3 Meter breiten Streifen an den Seiten und der Raum darüber,
 - b) das Podium, auf dem sich Orchester, Turnierleitung und gegebenenfalls Wertungsrichter befinden, der Bereich davor und dahinter mit einem 3 Meter breiten Streifen an den Seiten sowie der Raum über dem gesamten Bereich.
 - 1.1.3 Werbemaßnahmen innerhalb der unter 1.1.2 a) und b) genannten Bereiche unterliegen im allgemeinen Verbandsinteresse der Zuständigkeit des DTV-Präsidiums.
 - 1.1.4 Das gilt für diese Veranstaltungen auch für die gesprochene Werbung. Sie darf den Werbeinteressen der Sponsoren nicht entgegenstehen.
 - 1.1.5 Dem DTV wird das Recht eingeräumt, sich vorrangig, bis **12** Monate vor dem Turnier, um Werbeeinnahmen zu bemühen. In diesem Zeitraum kann der Ausrichter auch selbst tätig werden, ist dem DTV gegenüber aber anzeigepflichtig, um Überschneidungen zu vermeiden.

Die Zuständigkeit des DTV-Präsidiums nach 1.1.3 ist auch dann gegeben, wenn der Ausrichter in der Turnieranmeldung angibt, dass er sich nicht um Werbung bemühen will.
 - 1.1.6 Sollte der Ausrichter eine Werbung anzeigen, die eine geringere Einnahme verspricht als der DTV durch seine Werbemaßnahme erzielen kann, kann der DTV diese Werbemaßnahme einbringen.
 - 1.1.7 Für die Werbung in den Vorbehaltsflächen nach 1.1.2 werden die Einnahmen zwischen dem DTV und dem Ausrichter im Verhältnis 25:75 aufgeteilt (25% DTV – 75% Ausrichter). Die Einnahmen betreffen alle verkauften Werbeflächen nach § 1.1.3 dieser Ordnung ohne Abzugsmöglichkeiten.

Zu den Einnahmen aus Werbung gehören auch alle Sachleistungen von Sponsoren, zur Abdeckung von Leistungen gemäß Mindestausschreibungsbedingungen, ausgenommen Verpflegungsleistungen.

- Der Ausrichter verpflichtet sich alle für die Vorbehaltsflächen nach 1.1.2 geschlossenen Werbeverträge zur Abrechnung beim DTV einzureichen.
- Der Ausrichter kann dem DTV ein Angebot für den Erwerb der Werberechte unterbreiten. Das Präsidium entscheidet von Fall zu Fall ob es angenommen werden kann.
- Der Ausrichter verpflichtet sich, für jede Werbung in den Vorbehaltsflächen eine Vereinbarung mit dem DTV zu schließen

1.1.8 Für die Vorbehaltsfläche gilt folgendes:

- a) Turnierteilnehmer, deren Begleiter und Ersatzpaare dürfen ausschließlich die vom DTV-Präsidium für die betreffende Veranstaltung zugelassene Werbung zeigen.
Eine Ausnahme regelt 2.3.
- b) im DTV-Bereich dürfen keine anderen zur Turnierabwicklung erforderlichen Hilfsmittel, wie z.B. Rückennummern, Wertungsrichtertafeln verwendet werden, als diejenigen, die der DTV zugelassen hat.
Sie dürfen nicht verändert, abgedeckt oder mit Zusätzen versehen werden.

1.2 Turniere, die vom LTV vergeben werden

Für Turniere, die von den Landestanzsportverbänden vergeben werden, gilt diese Werbeordnung entsprechend.

An die Stelle des DTV tritt hierbei der LTV.

1.3 Sonstige Turniere

1.3.1 Das Werberecht liegt beim Veranstalter.

1.3.2 Sollte das Turnier von einer Fernsehanstalt in einer mehr als 15 Minuten langen Sendung übertragen werden, ist der DTV an den Werbeeinnahmen mit einem Festbetrag von 5.000 € zu beteiligen. Der Betrag bezieht sich auf eine bundesweite Ausstrahlung der ARD im 1. Programm bzw. aller 3. Programme sowie des ZDF. Wird nur in Teilgebieten (einzelne oder mehrere 3. Programme der ARD) ausgestrahlt, ermäßigt sich der Betrag entsprechend der Quote der beteiligten Sender an der Gesamt-Empfangbarkeit der ARD bundesweit (= 100%).

Sollte das Turnier von einer privaten Sendeanstalt (RTL, SAT, DSF o. a.) in einer mehr als 15 Minuten langen Sendung übertragen werden, ist der DTV an den Werbeeinnahmen mit einem Festbetrag von 1.500 € zu beteiligen.

Für den Fall, dass der private Sender nur regional zu empfangen ist, beträgt der Festbetrag 250 €. Die Festbeträge sind netto und werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

2 Werbung auf der Turnierkleidung

2.1 Bei den von der WDSF vergebenen Turnieren gelten die Bestimmungen der WDSF.

2.2 Bei allen sonstigen Turnieren ist Werbung auf der Turnierkleidung gestattet, soweit sie nicht durch Verträge zur Bewegtbildübertragung gemäß der Ordnung für elektronische Bildmedien des DTV ausgeschlossen ist.

- 2.3 Je Paar dürfen bis zu 4 Sponsorembleme (je Emblem maximal 40 cm²) getragen werden. Davon darf ein Emblem auf der Turnierkleidung der Dame, bis zu drei Embleme dürfen auf der Turnierkleidung des Herrn getragen werden.
- 2.4 Wird der Bundesadler getragen, ist Werbung im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem DOSB zulässig.
- 2.5 Der Bundesadler ist auf der linken Brustseite zu tragen. Sponsorembleme sind bei gleichzeitig getragenen Bundesadler nur auf den Ärmeln und in der Taille zugelassen.

3 Werbung in Medien

Produktwerbung durch Tanzsportler
Sie bedarf der Zustimmung des DTV-Präsidiums.

4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Verstöße
 - 4.1.1 Verstöße gegen diese Ordnung werden nach der Verbandsgerichtsordnung (dort § 9) geahndet.
 - 4.1.2 Sollte dem DTV durch einen Verstoß gegen die Werbeordnung ein Schaden entstehen, so ist das Präsidium verpflichtet, diesen bei einem Verschulden des Verursachers geltend zu machen.
 - 4.1.3 Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht gegen Ziffer 1 der Ordnung verstoßen wird.
Er hat diesbezügliche Anweisungen der Turnierleitung zu befolgen.
 - 4.1.4 Turnierteilnehmer, die nach einmaliger Aufforderung gegen 1.1.8 und 2 der Ordnung verstoßen, sind vom Turnierleiter vom Wettbewerb auszuschließen.
- 4.2 Steuern
Die steuerliche Behandlung der einzelnen Werbemaßnahmen obliegt den jeweiligen Vertragspartnern.
- 4.3 Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung
Die Werbung wird durch eine eigene Werbeordnung geregelt. Diese Ordnung darf der Präambel zur Werbeordnung des DTV nicht widersprechen.

5 Gültigkeit

Diese Werbeordnung tritt laut der Beschlussfassung der Hauptausschuss-Sitzung vom 26.11 – 27.11.2011 zum 01.01.2012 in Kraft.